

Umsetzung MLUK-Forst-RL-NSW und BEW

MB II – Vorhaben zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald.

Ausgewählte Fragen zur Anwendung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) über die Gewährung von Zuwendungen für Naturschutzmaßnahmen im Wald und Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (MLUK-Forst-RL-NSW und BEW) vom 1. Februar 2021

Eine Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald erfolgt nach den Maßgaben der vorgenannten Richtlinie. Die nachfolgenden Antworten sollen als Beratungshilfe sowie zur Bearbeitung der Anträge dienen und resultieren aus den Anfragen an die Bewilligungsbehörde.

Wer bestimmt, welches Schadereignis einem Extremwetterereignis oder dessen Folge zuzuordnen ist?

Der Richtliniengeber hat verfügt, dass das derzeitige Schadausmaß mit dem Jahr 2018 beginnt. Nach Sturmereignissen im Januar 2018 folgte extreme Trockenheit, in deren Folge Borkenkäferbefall, weitere Insektenkalamitäten, Trocknisschäden, Pilzbefall, Waldbrände und eine generelle Schwächung der Vitalität des Waldes zu verzeichnen sind. Bis auf Weiteres kann fachlich keine Entspannung der Situation festgestellt werden. Einzelereignisse wie regionale Hagelschlagschäden oder Gewitterstürme zählen ebenfalls zu den Extremwetterereignissen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) erklärt somit die vorgenannten Phänomene ab Januar 2018 zu Extremwetterereignissen, deren Folgen zu den förderfähigen Erscheinungen i. S. d. Richtlinie zu rechnen sind.

Wie lange bleibt ein Schaden förderfähig?

Unbenommen vom Wiederaufforstungsgebot gem. § 11 LWaldG von i. d. R. drei Jahren ist ein zügiges Aufarbeiten der betroffenen Flächen gewünscht und durch sich möglicherweise entwickelnde Waldschutzsituationen auch geboten. Der Beseitigung eines eingetretenen Schadens wird ein Zeitraum von zwei Jahren eingeräumt. Ältere Schadflächen sind nicht förderfähig.

Gilt dies auch für die präventiven Investitionsvorhaben und die aviotecnische Behandlung?

Präventive Vorhaben, die auf die Beseitigung fängischen Materials gerichtet sind (Entrindung; Kronenreste, Polterbehandlung), sind nur solange förderfähig, wie sie fachlich geboten sind.

Wenn das Material soweit abgetrocknet ist, dass es nicht mehr fängisch sein kann, erübrigt sich i. d. R. die Durchführung präventiver Maßnahmen wie z. B. das Entrinden. Für gewöhnlich wird das nach einem Jahr nach Schadenseintritt feststellbar sein.

Die Bezuschussung einer aviotecnischen Behandlung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntwerden der Rechnung beantragt werden.

Umsetzung MLUK-Forst-RL-NSW und BEW

MB II – Vorhaben zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald.

1. Richtliniennummer II.2.1.1

Aufarbeitung des Kalamitätsholzes und dessen bestandes- und bodenschonende Rückung auf Waldflächen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen geschädigt wurden.

1.1 Gibt es bezüglich des Extremwetterereignisses oder deren Folgen konkretere Abgrenzungen?

Nein, mit Blick auf die Vielzahl von möglichen Ereignissen wird nicht in konkrete einzelne Ereignisse wie Sturm, Brand, biotischer Schaden oder Dürre differenziert. Die derzeitigen Schäden werden als mittelbare oder unmittelbare Folgeerscheinungen des Klimawandels gewertet.

1.2 Worauf bezieht sich das Mindestausmaß des Schadens?

Der Fördergegenstand ist grundsätzlich auf Schäden ausgerichtet, die forstbetrieblich nennenswert bzw. forstschutzelevant sind.

Bestandesgrenzen sind in der Regel nicht identisch mit denen der Flurstücke der Waldeigentümer.

Da die Waldeigentümer eine Förderung nur für ihr betroffenes Eigentum beantragen können, ist der Schaden konkret für den betroffenen Teil des Flurstücks bzw. die Summe der betroffenen Flurstücke zu bestimmen. Entscheidend für die Antragstellung ist zudem die jeweilige Bagatellgrenze nach Maßgabe der Richtlinie.

1.3 Wie beantragt eine FBG in Form einer Waldgemeinschaft Fördermittel, wenn die betroffenen Flurstücke sehr klein sind (z. B. 0,06 ha)?

Da die Waldgemeinschaft rechtlich die Besitzerin der Flächen ist, kann sie als ein Waldbesitzer eine Förderung bezogen auf mehrere Flurstücke beantragen. Es handelt sich im Fall einer Waldgemeinschaft um ideelle Anteile der Waldeigentümer. Die Auszahlung erfolgt an die Waldgemeinschaft, welche die Zuwendung nach den ideellen Anteilen ihrer Mitglieder ausreicht.

1.4 Muss ein Schaden immer flächig sein?

Nein, es gibt verschiedene Situationen, je nach Schadensbild. Ein Sturm z. B. kann einen flächigen Wurf verursachen oder eben nur Teile des Bestandes treffen oder lediglich Einzelwürfe verursachen. Insekten- und Pilzbefall führen oft eher zu flächigen „Bestandeslöchern“.

1.5 Ist ein Fraßereignis von Kieferngroßschädlingen auch dann ein Schaden, wenn es nicht zu Kahlfraß kam?

Grundsätzlich bezieht sich die Förderfähigkeit auf Holz, das abgestorben ist bzw. mit hinreichender Sicherheit absterben wird. Die Einschätzung hierüber obliegt der unteren Forstbehörde (uFB). Eine Frassschädigung durch Insekten *kann* hierfür die Ursache sein, jedoch führt nicht jeder Frass zum Absterben. Das Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE) hat diesbezüglich in den Waldschutzinformationen fachliche Handlungsempfehlungen gegeben, welche Grundlage der Einschätzung bilden.

Umsetzung MLUK-Forst-RL-NSW und BEW

MB II – Vorhaben zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald.

Eine Rückversicherung bei den Experten des LFE kann im Einzelfall hilfreich sein.

Eine vorschnelle Ernte ohne fachliche Bestätigung und damit der Beginn einer ggf. förderfähigen Folgenbeseitigung nach Extremwetterereignissen bewirkt den Entfall einer ggf. möglichen Förderung.

1.6 Ein Schadenseintritt erfordert i. d. R. zügiges Handeln. Wann darf mit dem Einschlag begonnen werden, ohne eine mögliche Förderfähigkeit zu verlieren?

Grundsätzlich gilt das Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns.

Für Vorhaben der Nummern II.2.1.1 bis II.2.6 sowie II.2.10 i. V. m. II.2.1.2 dient die Bestätigung des Schadensereignisses und dessen Umfangs durch die uFB als Genehmigung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns (vzV); eine zusätzliche Genehmigung des vzV erfolgt durch die Bewilligungsbehörde (BWB) für die oben genannten Vorhaben nicht.

Vorraussetzung für den vzV ist, dass das von der uFB bestätigte Schadh Holzprotokoll unverzüglich vor Vorhabenbeginn der Bewilligungsbehörde elektronisch oder postalisch zu zusenden ist.

Die Bestätigung der uFB beinhaltet, dass es sich um einen Schaden im Sinne der Richtlinie handelt sowie die gutachtlich eingeschätzte Menge des Schadensausmaßes in Festmeter.

1.7 Eine konkrete Erntemenge steht erst nach Rückung fest. Wie ordnet sich dieses in das Förderverfahren ein?

Die tatsächlich realisierte Holzmenge wird nach Abschluss des Vorhabens (z. B. Holz ist gepoltet) von der uFB bestätigt. Mit dieser Bestätigung und dem Mengennachweis wird der Förderantrag an die Bewilligungsbehörde postalisch gestellt.

Bei außerordentlichen Holznutzungen (Kalamitätsnutzungen) kann alternativ der Mengennachweis zum ermäßigtem Einkommensteuersatz nach § 34b Absatz 3 EStG anerkannt werden. Sollten Holzmengen nicht in Festmetern aufgearbeitet werden (z. B. Hackgut), sind geeignete Nachweise für die Mengenbestätigung vorzubringen und in Festmeter umzurechnen.

1.8 Wer misst das Holz auf?

Das Holzaufmaß erfolgt i. d. R. durch den Waldbesitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen, ggf. auch im Falle eines Regieeinschlages durch den Holzaufkäufer. Das Aufmaß stellt die Grundlage der Rechnung bzw. Gutschrift dar.

Sofern das Holz für den Eigenbedarf verwendet und nicht dem Markt zugeführt wird, kann es der/die Vertreter/in der uFB aufmessen. Es handelt sich in diesem Fall nicht um eine Dienstleistung.

1.9 Mit welchem Faktor werden die aufgemessene Raummeter in Festmeter (fm) bzw. Schüttraummeter (Srm) in Festmeter (fm) umgerechnet?

Die auf dem Aufmaßprotokoll ausgewiesenen Raummeter werden mit dem Faktor 0,7 in Festmeter umgerechnet. Ausgewiesene Schüttraummeter werden mit dem Faktor 0,4 in Festmeter umgerechnet.

Umsetzung MLUK-Forst-RL-NSW und BEW

MB II – Vorhaben zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald.

Beispiel: Das Aufmaß des Holzkäufers für ISN, OSB oder LAK für 100 rm erfolgte mit Faktor 0,6 = 60 fm. Nach o. g. festgelegten Faktor 0,7 ergibt sich jedoch ein abzurechnendes Ergebnis von 100 rm x 0,7=70 fm

Für in Festmeter zu messende Sortimente (z.B. LAS) zählt das Aufmaß durch den Holzkäufer.

1.10 Was bedeutet der Förderausschluss für regulären Holzeinschlag?

Der dieser Richtlinie zu Grunde liegende GAK-Rahmen bestimmt, dass nur Kalamitätsholzmengen förderfähig sind. Holzmengen aus normaler Nutzung sind daher nicht mit dem Kalamitätsholz zu vermengen und extra zu erfassen. Bäume mit erkennbaren Absterbemerkmale zählen zum Kalamitätsholz (z.B. Diplodiabefall mit 100 % Braunverfärbung der Nadeln oder Bohrmehl bzw. Harzaustritt am Stamm).

Beispiel: ein Sturmereignis wirft 20 % des Bestandes; neben der Aufarbeitung dieses Schadholzes wird noch eine Bestandesauflichtung zwecks Voranbau vorgenommen. Das Holz aus dem Einschlag zur Lichtstellung zählt nicht zum Schadholz und ist nicht förderfähig.

1.11 Das Sturmholz liegt bereits seit Anfang 2019 unaufgearbeitet. Ist ein jetziges Aufarbeiten förderfähig?

Nein, das Vorhaben bleibt grundsätzlich nur zwei Jahre, also bis maximal Anfang 2021, förderfähig.

Im Maßnahmenbereich II kann eine Förderung von Vorhaben gemäß Nummer. II.2.1.1 nur innerhalb von zwei Jahren nach Schadenseintritt beantragt werden. Danach erlischt die Förderfähigkeit.

1.12 Was bedeutet mit Bezug zu Nummer II.6.2 „umgehend“ im Zusammenhang mit der Abfuhr von aufgearbeitetem Fichten- und Lärchen-Schadholz?

Eingeschlagenes Fichten- und Lärchenholz ist oft Brutstätte für Borkenkäfer. Das Poltern im Abstand von 1.000 m von weiteren potentiell gefährdeten Beständen bzw. das frühzeitige Abfahren sind Instrumente des integrativen Waldschutzes und sollen angewandt werden. Als letztes präventives Mittel besteht die Option der chemischen Polterbehandlung.

1.13 Ist es zwingend erforderlich, Schadholz umgehend abfahren zu lassen, wenn zum Beispiel die Fichte oder Lärche mit einem zugelassenen Mittel behandelt ist?

Als vorrangige Variante ist immer die Abfuhr und damit die Verbringung von Schadholz in ungefährdete Bereiche oder die Entrindung des Holzes einem Insektizideinsatz vorzuziehen. Wenn dies nicht möglich ist und die Polter behandelt wurden, muss das Schadholz nicht sofort abgefahren werden. Hier ist die Wirkungsdauer des angewandten Mittels zu beachten.

1.14 Muss Schadholz aus Fichte oder Lärche 1.000 m entfernt gepoltert werden, wenn das Material nicht mehr bruttauglich bzw. fängisch und/oder „käferfrei“ ist?

Nein; ob das Material tatsächlich nicht mehr bruttauglich und käferfrei ist, muss im Erfassungsbogen von der uFB bestätigt werden.

Umsetzung MLUK-Forst-RL-NSW und BEW

MB II – Vorhaben zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald.

1.15 Wird die forstliche Beurteilung im Beratungsvermerk festgehalten oder geschieht dies formlos?

Die fachliche Beurteilung geschieht im Erfassungsbogen zur Schadholzaufnahme durch die zuständige Dienststelle der uFB.

2. Richtliniennummer II.2.2

Entrindung befallenen Rundholzes von Fichten, Lärchen und Kiefern sowie Beseitigung des Rindenmaterials.

4.1 Ist eine Entrindung an das Vorkommen bestimmter Borkenkäferarten gebunden?

Nein; dieser Fördergegenstand steht im Zusammenhang mit einer Kalamitätsnutzung betroffener Bestände (Fichte, Lärche, Kiefer).

4.2 Wieso reicht die Verletzung der Rinde durch Harvesterernte nicht als Entrindung aus?

Auch wenn bei der Harvesterernte die Rinde im Arbeitsgang des Sortimentseinschnitts verletzt wird, wird die Bruttauglichkeit nicht vollständig unterbunden. Entsprechend sind zur wirksamen Entrindung spezielle Maschinen zu nutzen oder es ist manuell zu entrinden. Die Entrindung beinhaltet auch die vollständige Beseitigung der Rinde (z. B. Vergraben oder Abtransport usw.).

4.3 Ist die Entrindung zwingend durchzuführen?

Nein, der Waldbesitzende entscheidet und beantragt selbst, welche präventiven Maßnahmen getroffen werden. Für die Förderfähigkeit des Vorhabens „Entrindung“ bedarf es vorweg einer positiven fachlichen Beurteilung durch die uFB.

Wenn Fichte oder Lärche entrindet werden, muss auch das bruttaugliche Restmaterial beräumt werden, da eine Entrindung allein die Bruttauglichkeit nicht wirksam unterbindet.

5. Richtliniennummer II.2.3

Beseitigung des bruttauglichen Restmaterials im geschädigten Waldbestand bei Fichte und Lärche.

5.1 Welche Methoden der Beseitigung bruttauglichen Restmaterials gibt es?

Der Fördergegenstand bezieht sich nur auf die Baumarten Fichte und Lärche, da die schädigenden Borkenkäfer auch oder gerade im schwachen Restholz (Kronenholz, Äste etc.) brüten. Für eine wirksame Prävention muss daher neben den nutzbaren Holzsortimenten in Rinde auch das noch bruttaugliche frische Ast- und Kronenmaterial brutuntauglich gemacht werden.

Nach dem Zusammensammeln des Materials kann dieses z. B. gehackt oder vergraben werden. Die Nutzung des Hackgutes ist unabhängig davon möglich.

5.2 Ist bei befallener Fichte oder Lärche zwingend das fängische Material von der Fläche zu beseitigen?

Nein, der Waldbesitzer entscheidet und beantragt selbst, welche präventiven Maßnahmen getroffen werden. Für die Förderfähigkeit des Vorhabens „Beseitigung“ bedarf es vor Beginn der Arbeiten einer positiven fachlichen Beurteilung durch die uFB.

Umsetzung MLUK-Forst-RL-NSW und BEW

MB II – Vorhaben zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald.

Die Beräumung bruttauglichen Restmaterials ist dann wichtig, wenn weitere Bestände in der Nähe zwar noch nicht befallen, aber befallsgefährdet sind.

5.3 Kann man bei der Behandlung von Restmaterial aus Fichten- und Lärchenbeständen mit einem normalen Forstmulcher eine hinreichende Beseitigung des bruttauglichen Restmaterial erlangen?

Nein, das Mulchen führt nicht dazu, die Bruttauglichkeit gänzlich bzw. hinreichend zu unterbinden.

5.4 Ist eine Begiftung des bruttauglichen Restmaterial auf der Fläche (entweder auf Haufen oder in Reihe) zu empfehlen und förderfähig?

Nein, eine Begiftung des bruttauglichen Restmaterials im Bestand/auf der Fläche wird nicht empfohlen und wird nicht gefördert. Eine vollständige Benetzung des Materials mit dem Mittel würde bei im Bestand verbleibendem Restmaterial nicht mit Sicherheit erreicht werden. Das Material bleibt somit erfahrungsgemäß noch bruttauglich bzw. fängisch.

5.5 Ist Kronenmaterial der Kiefer nicht auch generell fängisch und muss in der Folge beräumt werden?

Auch Kronenmaterial der Kiefer kann bruttauglich sein. Die Beräumung ist aber nur bei einer Besiedlung durch wenige Käferarten notwendig, die in der Praxis nur selten vorkommen und oft nicht erkannt werden. Deshalb ist die Beräumung von Kronenrestmaterial in der Kiefer nichtvorrangig erforderlich und deswegen auch nichtförderfähig.

5.6 Kann gehacktes Material auch auf der Fläche belassen werden oder ist es dann immer noch fängisch?

Das gehackte Material kann auf der Fläche verbleiben, denn es ist nicht mehr bruttauglich.

6. Richtliniennummer II.2.4

Schutz von Holzpoltern mit Polterschutznetzen mit insektizidem Wirkstoff gegen rinden- und holzbrütende Borkenkäfer.
--

6.1 Ist für die Verwendung und die Förderung der Beschaffung und Anwendung von Polterschutznetzen ein bestimmter Hersteller bzw. ein bestimmter Wirkstoff vorgeschrieben?

Nein. Entscheidend ist, dass das Netz das zu schützende Polter komplett „abdeckt“, der beinhaltete Wirkstoff auf die Schadinsektenart zugelassen ist und als wirksam eingestuft wurde. Die Netze werden im Fachhandel angeboten und dürfen nur an sachkundige Personen abgegeben werden. Die Anwendung bedarf der Zustimmung der unteren Forstbehörde.

6.2 Wie lange wirkt so ein Netz?

Bis zu sechs Monate, sodass auch eine mehrmalige Verwendung möglich ist (Herstellerangaben beachten).

Die Entsorgung nicht mehr benötigter bzw. unwirksam gewordener Netze muss ordnungsgemäß erfolgen.

Umsetzung MLUK-Forst-RL-NSW und BEW

MB II – Vorhaben zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald.

6.3 Welche Mittel sind gegenwärtig in der Forstwirtschaft zugelassen?

Maßgeblich ist die Liste der jeweils zulässigen Mittel gemäß dem Verzeichnis des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Die dazugehörige Datenbank der zugelassenen Pflanzenschutzmittel findet sich unter dem Link: <https://apps2.bvl.bund.de/psm/jsp/index.jsp>

Zugelassene Mittel dürfen nur durch eine sachkundigen Person erworben und ausgebracht werden.

7. Richtliniennummer II.2.5.

Polterbehandlung mit Insektiziden bei den Holzarten Fichte, Lärche und Kiefer.

7.1 Können die Mittel auch außerhalb des Waldes Anwendung finden, wenn die Polterplätze sich auf einem Acker oder auf anderen Flächen befinden?

Pflanzenschutzmittel dürfen im Freiland nur auf unbefestigten landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angewendet werden. Für andere Flächen, z.B. Straßen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Betriebsflächen, Garagenzufahrten und Stellplätze ist eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landesbehörde erforderlich.

Insbesondere in oder unmittelbar an Gewässern sind die Vorschriften zum jeweiligen Pflanzenschutzmittel zu beachten.

7.2 Muss das Holz auch 1.000 Meter entfernt gepoltet werden, wenn die Polter bereits mit zugelassenen Mitteln behandelt wurden?

Nein.

7.3 Bedarf es irgendwelcher Genehmigungen bei einem Insektizideinsatz?

Innerhalb des Waldes gilt der Insektizideinsatz unter Beachtung der Sachkunde als ordnungsgemäße Forstwirtschaft. In Schutzgebieten bedarf es je nach Regelung der naturschutz- oder wasserschutzrechtlichen Zustimmung, gegebenenfalls einer Befreiung von den Schutzgebietsbestimmungen. Die Verantwortung im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln obliegt in jedem Fall dem Waldbesitzer.

Für die Förderung eines Insektizideinsatzes bedarf es der Zustimmung der unteren Forstbehörde. Es obliegt darüber hinaus dem Waldeigentümer, alle weiteren notwendigen Genehmigungen einzuholen.

8. Richtliniennummern II.2.6. und II.2.7

Unterhaltung von Waldbrandwundstreifen und Anlage von Waldbrandwundstreifen.

8.1 Welche Mindestanforderungen sind bei der Unterhaltung von Waldbrandwundstreifen zu beachten?

Ein Waldbrandwundstreifen ist ein i. d. R. drei Meter breiter gepflügter *vegetationsloser* Streifen im Wald, entlang von Strassen oder Bahnlinien, i. d. R. in einem Abstand von zehn Metern zur Verkehrslinie. Die Unterhaltung von vorhandenen Waldbrandwundstreifen hat so zu erfolgen, dass die Funktionalität (wieder) hergestellt wird. In der Regel wird der Streifen

Umsetzung MLUK-Forst-RL-NSW und BEW

MB II – Vorhaben zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald.

durch ein- oder zweimaliges Scheiben im Jahr vegetationslos hergerichtet und somit brennbares Material (Brandlast) vollständig entfernt.

8.2 Ist jeder Waldbesitzer förderfähig?

Die Bagatellgrenze von 200 Euro/Antrag bestimmt bei einem Fördersatz von 40 Euro/km eine zu bearbeitende Mindestlänge von fünf Kilometern. Bei starker Bewuchsdichte und damit bei zweimalig notwendiger Bearbeitung sind es folglich noch 2,5 Kilometer Mindestlänge.

Die wenigsten Waldbesitzer verfügen über solche Streifenlängen. Es ist jedoch möglich, dass ein Waldbesitzer oder ein Dritter mit dem Einverständnis des benachbarten Waldbesitzers dessen Flächen „mitbeantragt“ und mitbearbeitet (siehe Anlage „Einverständniserklärung“).

Es besteht auch die Möglichkeit, das Vorhaben mit anderen Vorhaben in einem Antrag zu kombinieren. Weiterhin kann auch eine Forstbetriebsgemeinschaft im Namen mehrerer Waldbesitzer entsprechende Förderanträge stellen.

8.3 Wie sind Waldbrandwundstreifen neu anzulegen?

Unbeachtlich dessen, dass bereits ein Netz an Waldbrandwundstreifen in Brandenburg existiert, kann eine Neuanlage solcher Streifen eine sinnvolle, waldbrandvorbeugende Maßnahme sein. Mit dem Ziel, einen maschinenbearbeitbaren Streifen mit mindestens drei Meter Breite anzulegen, sind Schneisen in Waldbestände zu schlagen, die Stubben zu roden sowie ein hinreichendes Lichtprofil herzustellen. Die voraussichtlichen Kosten im Vorfeld einer möglichen Förderung sind durch Einholung mindestens dreier Angebote zu ermitteln.

9. Richtliniennummer II.2.8.

Kampfmittelräumung zur Vorbereitung der Anlage und Unterhaltung von Waldbrandwundstreifen.
--

9.1 Was verbirgt sich hinter diesem Fördergegenstand?

Waldbrandwundstreifen erfordern für die Erhaltung ihrer Funktion eine regelmäßige in den Boden eingreifende maschinelle Bearbeitung. Solche Arbeiten sind gefährlich, wenn Kampfmittel im Boden vermutet werden oder gar bestätigt wurden.

Sofern ein begründeter Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln besteht, kann der Waldbesitzer den Fördergegenstand „Kampfmittelräumung“ zu den Fördergegenständen „Unterhaltung“ oder „Neuanlage von Waldbrandwundstreifen“ hinzunehmen.

Zweck der Förderung ist die Herstellung eines dann gefahrlosen Bearbeitungszustandes. Die Kampfmittelräumung allein ist nicht förderfähig.

9.2 Woran erkennt man, welche Fläche verdächtig ist?

Im Rahmen der Gefährdungsabschätzung wird durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) eine Kampfmittelverdachtsflächenkarte erarbeitet und laufend aktualisiert. Diese Karte ist regelmäßig die Grundlage der Einstufung eines Verdachts.

Die Karte ist nicht für jedermann verfügbar. Neben den Forstdienststellen und dem KMBD haben auch Landkreise sowie kreisfreie Städte die Möglichkeit der Einsichtnahme und können eine entsprechende Auskunft erteilen.

Umsetzung MLUK-Forst-RL-NSW und BEW

MB II – Vorhaben zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald.

9.3 Welche Arbeitsschritte sind zu einer Kampfmittelräumung erforderlich und wer darf solche Arbeiten ausführen?

Spezialisierte Fachfirmen, die über die entsprechenden sprengstoffrechtlichen Zulassungen gemäß §§ 7 und 20 Sprengstoffgesetz verfügen, sind berechtigt, nach Kampfmitteln zu suchen, sie freizulegen bzw. zu bergen (Sondieren – Freilegen – Bergen).

Fördergegenstand ist die Arbeit der Fachfirma mit dem Ergebnis einer Erkenntnis zur Kampfmittelfreiheit für die definierte Fläche und oben genannten Bearbeitungszweck. Diese Fachfirmen haben über den detaillierten Ablauf der Arbeiten Kenntnis.

Zu den Tätigkeiten zählen die Herstellung der Räumfreiheit als vorbereitende Maßnahme, das Sondieren, Identifizieren, Freilegen und Bergen von Kampfmitteln.

Die Parameter Sondierungstiefe und -breite sind für die beabsichtigte Bodenbeanspruchung auf die örtliche Situation abzustimmen. Aufgefundene Kampfmittel werden ausschließlich vom KMBD abgeholt und vernichtet. Für die Entsorgung entstehen keine weiteren Kosten.

Die Fachfirma erstellt ein Protokoll, das dem Auftrag gebenden Waldbesitzer die Kampfmittelfreiheit (nach den Suchkriterien) bestätigt. Der KMBD erhält dieses Protokoll ebenfalls und kann daraus eine generelle Freigabe der Fläche aus dem Kampfmittelverdacht auslösen.

Grundsätzlich ist der KMBD über beabsichtigte Sondierungsarbeiten zu informieren und zu fragen, ob Konkretes für die spezielle Fläche bekannt ist. Gegebenenfalls kann dieser Hinweise über Belastungswahrscheinlichkeit oder -grad geben.

9.4 Welche weiteren Dinge sind zu beachten?

Förderfähig sind nur Flächen, die in einer Kampfmittelverdachtsfläche liegen (vgl. hierzu: Kampfmittelverdachtsflächenkarte, zu Frage 9.2). Einem Antrag auf Förderung sind mindestens drei Angebote von Fachfirmen bezüglich der näher definierten Leistungsbeschreibung beizufügen.

Ziel der Kampfmittelräumung muss die Freigabe für den o.g. Bearbeitungszweck sein, nämlich die gefahrlose Neuanlage bzw. Pflege von Waldbrandschutzstreifen. Richtwerte, wie Sondiertiefen bis einem Meter oder Breiten über die eigentliche Bearbeitungsfläche hinaus, können nicht standardisiert vorgegeben werden, sie erwachsen aus der Einschätzung der Örtlichkeit durch das beauftragte Fachunternehmen.

Zu beachten ist, dass erst nach Bewilligung einer Förderung durch die Bewilligungsbehörde der wirtschaftlichste Anbieter mit der Leistung beauftragt werden darf.

Nach Vollzug der Maßnahme reicht der Zuwendungsempfänger mit der Rechnung auch das Sondierungsprotokoll der Fachfirma ein. Die Zuwendung wird auf dem Weg der Erstattung ausgezahlt.

Sofern die Fachfirma auf Probleme stößt, die durch die Leistungsbeschreibung nicht erfasst waren und eine Kostensteigerung beinhalten, kann der Zuwendungsempfänger diese unvorhersehbaren Mehrkosten nachbeantragen. Ein Anspruch auf Zuwendung besteht nicht.

Umsetzung MLUK-Forst-RL-NSW und BEW

MB II – Vorhaben zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald.

10. Richtliniennummer II.2.9.

Aviotechnische Behandlung großflächiger Insektenkalamitäten bei nachgewiesener Bestandesgefährdung
--

11.1 **Muss der Waldbesitzer eine fachliche Erläuterungen beibringen, weshalb eine Behandlung erfolgte?**

Nein, die Entscheidung einer aviotechnischen Behandlung resultiert i. d. R. aus der Gefährdungsabschätzung des Landebetriebs Forst Brandenburg. Eine Behandlung wird nur bei hoher wahrscheinlicher Bestandesgefährdung veranlasst.

Der Waldbesitzer beantragt auf Grundlage der an ihn gestellten Rechnung für sein behandeltes Waldeigentum.